

Beantwortung der schriftlichen Anfrage DER LINKEN vom 16.05.2014 (AN/0720/2014) zu TOP 10.2.1. aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 22.05.2014

Wortlaut der Anfrage:

Die Fraktion DIE LINKE bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Die Angaben aus Mietverträgen sowie den Heiz-, Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen liegen dem Jobcenter prinzipiell vor (Wohnungsgröße, Miete, Heiz- und Nebenkosten). Warum werden durch fragwürdige Mietbescheinigungen Angaben zur Lage der Wohnung, zur Gesamtgröße des Hauses, zum Alter des Gebäudes oder zum Möblierungsstatus abgefragt und in wie weit sind diese Angaben zur Berechnung der Leistungen tatsächlich notwendig, verhältnismäßig und rechtlich und moralisch zulässig?
- 2.) Warum wird den Antragsteller*innen mit einer Nichtbewilligung der Gewährung der Kosten der Unterkunft, bzw. Verweigerung von zustehenden Leistungen, also dem Entzug der Existenzsicherung gedroht anstatt auf die freiwillige Möglichkeit der oben beschriebenen Datenabfrage verwiesen?
- 3.) Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Vorlage einer Mietbescheinigung verlangt, insbesondere hinsichtlich der Frage nach Mietrückständen und der grundsätzlich mit ihr verbundenen Aufdeckung des Sozialleistungsbezugs gegenüber Dritten und in wie weit wird mit der erzwungenen Kontaktierung des Vermieters das - zumeist unveränderte - Mietverhältnis unverhältnismäßig belastet?
- 4.) Wollen Erwerbslose umziehen, sind sie gezwungen, vor Mietvertragsabschluss dem Jobcenter das Mietangebot eines potentiellen Vermieters vorzulegen und genehmigen zu lassen. Wie verträgt sich diese Praxis mit der o.g. Rechtsprechung und dem Sozialdatenschutz?
- 5.) Bei wie vielen Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde im laufenden Jahr im Rahmen von Erst-, Folge- und Weiterbewilligungsanträgen die Vorlage von Mietbescheinigungen und Mietangeboten verlangt?

Antwort des Jobcenters Köln:

Zu 1.):

Daten wie „Lage der Wohnung“, „Gesamtgröße des Hauses“, „Alter des Gebäudes“, „Möbliierungsstatus“ können im Einzelfall erforderlich sein, um die Angemessenheit der Aufwendungen für die geltend gemachten Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser auf ihre individuell angemessene Höhe hin prüfen zu können.

Diese Informationen werden nicht in jedem Fall verlangt, sondern nur in besonderen Einzelfällen, wenn es zum Beispiel um die Prüfung/Festlegung der individuellen Angemessenheit der Heizkosten geht und die Heizkosten die sogenannte Nichtprüfungsgrenze von 1,30 €/qm Wohnfläche überschreiten.

Kenntnisse über den „Möbliierungsstatus“ sind wichtig, damit – soweit Möbliierungskosten in der Miete enthalten sind – geprüft werden kann, ob die Aufwendungen für die Unterkunft insgesamt angemessen sind. Denn nur unter dieser Voraussetzung können auch die Möbliierungskosten als Teil der Kosten der Unterkunft übernommen werden (vgl. BSG-Entscheidung „B 14 AS 14/08 R“).

Darüber hinaus können Angaben zum „Möbliierungsstatus“ relevant werden, sobald ein Umzug ansteht und für die neue Unterkunft Bedarfe für die Wohnungserstaussstattung geltend gemacht werden.

Daher stellt die Mietbescheinigung (siehe Anlage) eine Möglichkeit dar, die notwendigen Daten zu erhalten. Die erforderlichen Daten können jedoch von den Betroffenen auch auf andere Weise, wie z.B. durch Ergänzungen zum Mietvertrag vorgelegt werden.

Grundlage hierfür ist § 22 Absatz 1, 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.

Zu 2.):

Es ist generell nicht Praxis im Jobcenter Köln, Antragstellern/innen oder Leistungsbeziehern/innen mit „Nichtbewilligung der Gewährung der Kosten der Unterkunft, bzw. Verweigerung von zustehenden Leistungen, also dem Entzug der Existenzsicherung“ zu drohen. Wie unter 1) erläutert, werden die Leistungsbezieher/innen darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Unterlagen auch anders als durch die Vorlage der Mietbescheinigung vorgelegt werden können.

Im Übrigen wird – bezüglich der „Datenabfrage“ – auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.):

Seitens des Jobcenters Köln wird eine Kontaktaufnahme des Leistungsempfängers als Mieter mit seinem Vermieter generell nicht „erzungen“.

In anlassbezogenen Einzelfällen kann es erforderlich sein, bestimmte Daten aktuell abzufragen. Dies kann z. B. dann erforderlich werden, wenn ein/e Leistungsbezieher/in lediglich mündliche Angaben macht, die sich auf die Höhe der Kosten der Unterkunft auswirken würden, sie aber nicht schriftlich belegen.

Dazu wird im Jobcenter Köln das Formular der Mietbescheinigung verwendet.

Grundlage hierfür ist § 22 Absatz 1, 4, 6, 7 SGB II in Verbindung mit § 60 SGB I – „Angabe von Tatsachen“.

Im Rahmen der Neuantragstellung wird zwar regelmäßig auch eine Mietbescheinigung ausgegeben. Eine Verpflichtung, diese beim Jobcenter ausgefüllt vorzulegen, besteht jedoch nicht, soweit die für die Leistungsgewährung erforderlichen Angaben in andere Form nach

vollziehbar gemacht werden, z. B. per Mietvertrag, aktuellem Kontoauszug/aktueller Nebenkostenabrechnung.

Generell verwendet wird hier ein neutrales Formular, das keinerlei Rückschlüsse auf einen SGB II-Leistungsbezug zulässt.

Eine „standardisierte“ Ausgabe von Mietbescheinigungen im Rahmen der Bearbeitung von Weiterbewilligungsanträgen/der Weiterbewilligung von Leistungen erfolgt nicht.

Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Darüber hinaus soll das Arbeitslosengeld II an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mietrückstände bestehen, die den Vermieter zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen (§22 Abs. 7 Nrn. 2 + 3 SGB II).

Zu 4.):

In Fällen, in denen ein Wohnungswechsel ansteht, und die Aufwendungen für die neue Wohnung auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden müssen (Grundlage: § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II), besteht, soweit der potenzielle neue Vermieter hier vom/von der Leistungsempfänger/in vorab bekannt gegeben wurde, die Möglichkeit, ein entsprechendes Formular auf dem Post- oder elektronischem Weg direkt an den Vermieter zu senden.

Generelle Voraussetzung für die direkte Übermittlung an den (potenziellen) Vermieter ist immer die vorherige ausdrückliche Zustimmung des/r Leistungsempfängers/in.

Dem Schutz von Sozialdaten wird insofern Rechnung getragen.

In der Regel wird in der Praxis im Vorfeld eines geplanten Umzuges die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft geprüft. Dies erfolgt anhand der vom Leistungsempfänger zur Verfügung gestellten (und vom Vermieter gemachten) Angaben.

In den meisten Fällen unserer Praxis ist dies ohne Kontaktaufnahme mit dem Vermieter möglich.

Zu 5.):

Die Frage, bei wie vielen Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGBII, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz die Vorlage von Mietbescheinigungen und Mitangeboten verlangt wird kann nicht beantwortet werden, da dies weder im Amt für Soziales und Senioren noch im Jobcenter Köln erfasst ist.

Anlage: Formular der Mietbescheinigung

gez. Wagner